

(Sitzung, drei Sitzungen am Tag mit gleichem Datum sind möglich) oder dem Unterschied zwischen ›decision‹ (Beschluss, nicht Entscheidung) und einer ebenfalls unter den Oberbegriff ›decision‹ fallenden ›resolution‹ (mit einer zwei Seiten langen Darstellung des Werdegangs einer Generalversammlungsresolution vom Ausschuss bis zum Plenum samt zugehörigem System der Dokumentennummern).

In Abweichung von anderen Zusammenstellungen dieser Art, die stets jeden organisatorischen Zusammenhang und jeden Einblick in Über- und Unterordnung durch alphabetische Anordnung der in Wirklichkeit ganz anders zusammenhängenden Namen zerreißen, bemüht sich die Dreisprachenliste (mit Computerschrift auf einer etwa DIN A 4 großen Seite, mit bis zu drei möglichen Einrückungen) um eine hierarchisch-systematische Darstellung, die weit über die Angabe einer bloßen ›Zuordnung‹ (wie in den beiden Veröffentlichungen der DGVN) hinausgeht. Die dreisprachigen Einträge, wo möglich nach dem englischen Alphabet geordnet, sind ohne die in Texten der Vereinten Nationen sonst aus Ersparnisgründen übliche Zeilenquetscherei großzügig und übersichtlich dargestellt, mit guten Teilübersichten, etwa bei den einzelnen Sekretariatsteilen in New York, Genf oder Wien. Die laufenden Nummern beginnen bei jeder größeren Gruppe neu, so daß schon im Index die Zugehörigkeit zu einer Gruppe (die der obigen ›Zuordnung‹ entspricht) leicht erkannt werden kann, da die ersten beiden Ziffern stets den römischen Nummern der Gruppen entsprechen. Außerdem ist vor allem bei gleichlautenden Namen die Zugehörigkeit nochmals durch das in Klammern nachgestellte Akronym (notfalls die Nummer) des übergeordneten Organs angegeben.

Die zweite wichtige Neuerung sind die zum Teil sehr ausführlichen Fußnoten zu den wichtigeren Namen, in denen beispielsweise Sitz, Aufgabe, Mitglieder und Gründungsresolution angegeben sind – so bei der Seerechtskonferenz, der bisher größten Konferenz in der Geschichte des Völkerrechts, auf drei engzellig beschriebenen Seiten nicht nur die drei verschiedenen Konferenzen (1958, 1960 und 1973–1982), sondern die einzelnen Tagungen mitsamt ihren Ergebnissen.

Im allgemeinen dürfen terminologische Veröffentlichungen des Sekretariats nur gleichzeitig in allen sechs Amtssprachen erscheinen (Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch), was zu vielen Verzögerungen und Lücken führt. Die vorliegende Liste beschränkt sich zum ersten Mal auf Englisch, Französisch (zwei Amtssprachen) und Deutsch (eine ›Semi-Dokumentarsprache‹) und damit auf die drei europäischen Hauptsprachen der EG. Die erwähnten Fußnoten sind (wohl aus Platzgründen und da die Liste ursprünglich in erster Linie für deutschsprachige Benutzer bestimmt war) sogar nur deutsch abgefaßt; die in ihrer Vollständigkeit und Darstellungsweise bisher einzigartige Liste wird jedoch auch unabhängig vom Deutschen von zahlreichen englisch- und französischsprachigen Mitarbeitern des UN-Sekretariats benutzt.

Natürlich hat eine solche Liste, die ohne einen normalerweise dafür erforderlichen Terminologien weitgehend in Überstundenarbeit mit ihren Übersetzungen voll ausgelasteten kleinen Deutschen Sektion der Übersetzungsabteilung – und bis zu Redaktionsschluß ohne eigenes Textverarbeitungsgerät – zustande gekommen ist, auch Fehler. Eine systematische Vervollständigung der Angaben von Konferenzorten und -jahren beziehungsweise von den Namen zugrundeliegenden Resolutionen (wie bei der Broschüre der DGVN geschehen) scheint nicht möglich gewesen zu sein. Die Zusammenfassung des Abschnitts X (Erklärungen, Aktionspläne, Dekaden, Internationale Jahre und dergleichen) auf der Titel-

seite als ›Empfehlungen‹ (wohl, weil die Generalversammlungsresolutionen völkerrechtlich nur Empfehlungscharakter haben) ist irreführend und falsch, da ja nicht die Resolutionen, sondern darin enthaltene Namen wiedergegeben werden und da gerade solche Resolutionen etwa für Aktionspläne oder Internationale Jahre innerhalb der Organisation selbst – anders als für die Mitgliedstaaten – keine Empfehlungen, sondern oft verbindliche Anweisungen beispielsweise für Sekretariatsorgane darstellen. Angesichts der Fülle der Namen (die in der Einleitung zur Veröffentlichung der DGVN als zuweilen ›stilistisch ungeschön‹ empfunden werden), kann hierauf nicht eingegangen werden. ›Konferenz über das Vordringen der Wüsten‹ für ›Conference on Desertification‹ oder das selten zu findende ›kollektive Eigenständigkeit‹ (der Entwicklungsländer) für ›collective self-reliance‹ scheinen jedoch keine schlechte Lösung zu sein. Elementare Dinge wie Konsequenz bei der Übersetzung von ›Committee‹ mit ›Ausschuß‹ und von ›Commission‹ mit ›Kommission‹ scheinen streng durchgehalten zu sein (abgesehen vom Französischen, wo zum Beispiel die ›Main Committees‹, die Hauptausschüsse der Generalversammlung, aus Gründen nationaler Tradition ›Grandes Commissions‹, nicht ›Comités‹ heißen). Der ganze Unterabschnitt I.C (Ständige Ausschüsse der Generalversammlung) ist jedoch offenbar bei der Schlußredaktion verlorengegangen, obwohl die Namen im Index und der Titel im Inhaltsverzeichnis enthalten sind. Vielleicht würde die sehr zu wünschende Fortführung, Ergänzung und Verbesserung des Projekts die Bereitstellung eines Terminologen im Stellenplan lohnen, um so mehr als diese Dreisprachenliste, die als erste derartige Veröffentlichung der Vereinten Nationen Deutsch enthält und deren Sprachenauswahl der gegenwärtigen Sprachenpolitik der Bundesregierung im (west-europäischen Rahmen entspricht, auch sprachpolitisch nicht ganz ohne Bedeutung ist.

Auch die von der DGVN herausgegebene Kurzfassung dieser Liste – die erfreulicherweise mehr ist als nur eine Kurzfassung – ist nicht ohne Fehl. Es hätte nicht passieren dürfen, daß in Abweichung von der Vorlage sowie bei den ergänzten Nummern stets die Bezeichnung ›A/RES‹ verwendet wird, die nur für die vervielfältigten, neu verabschiedeten und noch nicht zum Offiziellen Protokoll gehörenden Generalversammlungsresolutionen gilt. Nach Aufnahme in den Tagungssammelband des Offiziellen Protokolls, der meist etwa ein Dreivierteljahr später erscheint, heißen die (gelegentlich redaktionell leicht veränderten) Resolutionen nicht mehr A/RES, sondern Generalversammlungsresolution, abgekürzt GV-RES., wenn auch mit gleichen Nummern (englisch: General Assembly resolution, abgekürzt GA res.). Nur mit dieser Bezeichnung gehören sie juristisch zum Offiziellen Protokoll. Entsprechendes gilt für die S/RES- und E/RES-Fassungen beim Sicherheitsrat und beim Wirtschafts- und Sozialrat.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Zusammenstellung der DGVN durch ihre Beschränkung auf Deutsch und Englisch zwar nicht für Schweizer (für welche die UNO-Amtssprache Französisch ebenfalls Amtssprache ist), für Luxemburger (wo nur Französisch Gesetzessprache ist) und für an Deutsch interessierte Franzosen benutzbar ist, die ihre Sprache in einem solchen Text sicher vermissen werden, daß sie jedoch beispielsweise für reisende Diplomaten, Experten und Übersetzer eine äußerst nützliche, handliche, preiswerte und sorgfältig gearbeitete Ergänzung der nur im Hausgebrauch verwendbaren vierbändigen Dreisprachenliste aus New York darstellt.

Umgekehrt läßt sich sagen, daß die Dreisprachenliste für alle näher mit den Vereinten Na-

tionen befaßten Diplomaten, Experten, Wissenschaftler, Publizisten, Zeitungsredaktionen, Berichterstatter und Übersetzer, die vom Englischen oder Französischen ins Deutsche und umgekehrt – oder die vom Französischen ins Englische und umgekehrt – arbeiten müssen (und dabei gleichzeitig unter Umständen die wichtigsten Grunddaten einer Organisation oder eines Organs erfahren wollen) ein unentbehrliches Hilfsmittel sein wird, das im Vergleich zu anderen Wörterbüchern trotz kleiner (bei einer Neuauflage behebbarer) Mängel die 75 Dollar für die vier Bände gut und gerne wert ist. *Ruprecht Paqué* □

Kilian, Michael: Umweltschutz durch Internationale Organisationen. Die Antwort des Völkerrechts auf die Krise der Umwelt?

Berlin-München: Duncker & Humblot (Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht, Bd. 13) 1987 479 S., 188,-DM

Spätestens seit der Stockholmer Umweltkonferenz von 1972 haben sich die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen in zunehmendem Umfang mit der Frage einer Bewahrung der Umwelt auseinandergesetzt. Diese Aktivitäten haben sich in einer Reihe von Abkommen niedergeschlagen. Nicht ihnen gilt allerdings die nunmehr vorliegende Tübinger Dissertation. Sie konzentriert sich vielmehr auf die Akteure, auf die internationalen Organisationen, zu deren Aufgabenbereich die Entwicklung des internationalen Umweltrechts hauptsächlich oder als Teilaspekt ihrer Aufgabenzuweisung gehört. Der Verfasser spricht in diesem Zusammenhang von ›Umweltorganisationen‹ (S.62ff.). Dabei wird allerdings völlig zutreffend hervorgehoben, daß es sich hierbei nicht um eine im Völkerrecht eingeführte Kategorie handelt, und es – abgesehen vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) – keine ›reine‹ Umweltorganisation gibt. Umweltorganisationen sind demgemäß internationale Organisationen, die sich mit den Umweltmedien, deren Gefährdungen und den dadurch tangierten Umweltschutzgütern praktisch-politisch oder rechtlich in nicht ganz unwesentlichem Umfang befassen.

Die Arbeit stellt zunächst (Teil B: S.78–233) die einzelnen Organisationen vor und beschäftigt sich dann (Teil C: S.234–327) mit den ihnen zugewiesenen Funktionen. Im Mittelpunkt dieses Teils stehen das UNEP und die Internationale Meeresbodenbehörde. Der Autor konstatiert zutreffend, daß das UNEP faktisch und die Internationale Meeresbodenbehörde rechtlich auf Beratungs-, Koordinations- und Initiativfunktionen beschränkt sind. Eine internationale ›Gesamtumweltordnung‹ liegt der Arbeit beider Organisationen nicht zugrunde, noch wird deren Schaffung von diesen Organisationen angestrebt.

Teil D der Arbeit (S.328–434) schließlich trägt die Überschrift ›Die Internationalen Umweltorganisationen im Geflecht der Internationalen Staatenbeziehungen‹. Hier systematisiert der Verfasser die einzelnen Funktionen von internationalen Umweltorganisationen (etwa Finanzierung, Völkerrechtsentwicklung, Koordination und Forschung). Auch insoweit wird belegt, daß die Umweltorganisationen weniger eine eigenständige Rolle spielen, sondern vor allem Serviceleistungen für Staaten erbringen.

Die Arbeit schließt eine wesentliche Forschungslücke und wird zu einer abgewogenen Erwartung hinsichtlich Möglichkeit und Grenzen der Entwicklung eines internationalen Umweltrechts beitragen. Bestehend sind die sorgfältige Aufbereitung des Materials sowie die nüchterne Betrachtungsweise.

Rüdiger Wolfrum □